

STATUTEN

von BirdLife Mellingen

(früher Natur- und Vogelschutzverein Mellingen)

A NAME UND ZWECK DES VEREINS

1

Unter dem Namen «BirdLife Mellingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 FF des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Mellingen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig

2

Der Verein bezweckt die Förderung eines umfassenden Schutzes unserer Umwelt unter bestmöglicher Berücksichtigung der ökologischen Erfordernisse, im Besonderen:

- Schutz von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen,
- Schutz, Pflege und Neuschaffung von Lebensräumen,
- Schutz und Pflege von Landschaft und Ortsbild.
- Der Verein unterstützt und fördert zielverwandte Bestrebungen und fördert nach Möglichkeit die Jugendarbeit.

Der Verein kann im Rahmen seiner Zielsetzungen Grundstücke pachten, verpachten und erwerben.

B MITGLIEDSCHAFT

3

Jede natürliche oder juristische Person kann durch Anerkennung der Statuten und Beitragszahlung Mitglied werden. Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

4

Mitglieder oder aussenstehende Personen, die sich um den Verein und/oder seine Zielsetzungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5

Austritte können durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wobei ein Rekursrecht an die Generalversammlung besteht.

C ORGANISATION

6

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

7

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche GV verlangen.

8

Die GV wird durch den Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin mittels einer schriftlichen Einladung samt Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor Abhaltung der GV schriftlich eingereicht werden.

9

Der GV sind neben den übrigen statutarischen Geschäften folgende zu unterbreiten:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht
- Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

10

Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung oder schriftlich, wenn sie von einem Viertel der Anwesenden verlangt werden. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (vorbehalten Art. 18). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

11

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 6 -9.

12

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Präsident wird von der GV gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Vereinszielsetzung und vertritt den Verein nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht der GV oder einem besonderen Organ zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweit.

Der Vorstand ist befugt, Grundstücke gem. Art. 2 käuflich zu erwerben;

- bis zum 4-fachen Betreffnis der Mitglieder/-Jahresbeiträge
- oder wenn mindestens zwei Drittel des Kaufpreises durch ausgewiesene Fondsmittel gedeckt sind.

14

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren von der GV gewählt werden.

15

Die Rechnungsrevisoren erstatten der GV Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensstand. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen.

D FINANZEN**16**

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, welcher jeweils durch die GV festgelegt wird. Jugendliche bis zum 20. Altersjahr bezahlen den halben Mitgliederbeitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E SCHLUSSBESTIMMUNGEN**18**

Eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins kann die GV mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschliessen.

19

Bei der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Kantonalverband (BirdLife Aargau). Dieser hat das Vermögen während mindestens 10 Jahren zweckgebunden für einen neuen, gleichartigen Verein bereitzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen an den Reservatsfonds von BirdLife Aargau.

20

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV am 3. März 2022 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Fassungen.

Mellingen, 3. März 2022 BirdLife Mellingen